

## Preisliste Wasser - Temporäre Anschlüsse

### Gültig ab 1. Januar 2020

Dieser Tarif gilt für temporäre Wasseranschlüsse, wie z.B. Bauvorhaben, Bewässerungen und Festivitäten.

Bauwasser bei Neubau <sup>1)</sup>		exkl. MWST	inkl. MWST <sup>2)</sup>
Erste 2'000 m <sup>3</sup>	CHF / pauschal	200.00	205.00
Jede weiteren 1'000 m <sup>3</sup> (jeweils umbauter Raum)	CHF / pauschal	150.00	153.75

### Temporärer Wasserbezug

Wasserkosten für Kleinmengen bis 25 m <sup>3</sup> ab Zähler			
- Trinkwasser	CHF / pauschal	36.00	36.90
- Abwasser	CHF / pauschal	50.00	53.85
Wasserkosten für Mengen über 25 m <sup>3</sup> ab Zähler			
- Trinkwasser	CHF / m <sup>3</sup>	1.80	1.85
- Abwasser	CHF / m <sup>3</sup>	2.50	2.69
Installation Leihzähler			
- Fixkosten 1. Anschluss inkl. Zählermiete für 1 Monat	CHF / pauschal	200.00	215.40
- Weitere Anschlüsse	CHF / pauschal	50.00	53.85
Grundpreis / Zählermiete			
- Für 1 Woche <sup>3)</sup>	CHF / Woche	15.00	16.15
- Für 1 Monat	CHF / Monat	50.00	53.85
- Für 1 Jahr <sup>4)</sup>	CHF / Jahr	500.00	538.50

1) Als Entnahmestelle dient normalerweise die neue Wasserzuleitung. Die Abrechnung erfolgt pauschal. Zu Kontrollzwecken kann ein Wasserzähler angefordert werden.

2) Die gesetzliche MWST beträgt für Trinkwasser 2.5 % bzw. 7.7 % für Abwasser und Installationen.

3) Maximal 7 Tage, anschliessend wird monatsweise abgerechnet.

4) Der Kunde bringt bei mehrjährigem Betrieb den Wasserzähler zwischen 10. Dezember und 15. Januar für eine Woche zu Kontrollzwecken zu StWZ.

## **1. Unberechtigter Wasserbezug**

Für unberechtigten (nicht gemeldeten) Wasserbezug wird ein Betrag von CHF 500.00 (inkl. 2.5 % MWST) in Rechnung gestellt. Die StWZ Energie AG behält sich vor, Fehlbare zu verzeihen.

## **2. Messeinrichtung**

StWZ bestimmt und liefert die Messeinrichtung auf eigene Kosten.

## **3. Besondere Bestimmungen**

Bezieht eine Kunde Wasser über mehrere Messstellen, so wird pro Messstelle abgerechnet. Preisanpassungen gelten auf den Zeitpunkt der Zählerablesung.

## **4. Abwassergebühr**

Die Erhebung der Abwassergebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen «Reglement über die Entwässerung der Liegenschaft (Abwasserreglement)» der Stadt Zofingen und dem im entsprechenden Anhang festgelegten Ansatz. Mit Stadtratsbeschluss vom 8. November 1995 wurde StWZ beauftragt, die Abwassergebühr gleichzeitig mit der Rechnungsstellung für Frischwasser zu erheben.

## **5. Rechtsgrundlage**

Gemäss Artikel 35 der «Allgemeine Anschlussbedingungen der StWZ-Netzgesellschaften (AAB) für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser» ist der Wasserbezug meldepflichtig und wird nur mit spezieller Genehmigung von StWZ gestattet. StWZ stellt in bewilligten Fällen einen Zähler als Kontrolle der Wassermenge zur Verfügung. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und StWZ beruht auf vorliegender Preisliste sowie auf den «Allgemeine Anschlussbedingungen der StWZ- Netzgesellschaften (AAB) für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser» und den «Allgemeine Lieferbedingungen der StWZ Energie AG (ALB) für die Lieferung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser».